



## Beitragsordnung

der Studierendenschaft der Palucca Hochschule für Tanz Dresden

vom 29.05.2024

Die Beitragsordnung wurde gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom Studierendenrat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden (StuRa) beschlossen und vom Rektorat in seiner Sitzung am 28.05.2024 genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beitragszweck.....	3
§ 2 Beitragshöhe.....	3
§ 3 Beitragspflicht .....	3
§ 4 Rückerstattung und Nachkauf.....	3
§ 5 Beitragserhebung und Fälligkeit .....	4
§ 6 Mittelverwaltung.....	4

## **§ 1 Beitragszweck**

Die Studierendenschaft der Palucca Hochschule für Tanz Dresden erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge.

## **§ 2 Beitragshöhe**

Der Beitrag ist in folgender Höhe für folgende Zwecke bestimmt:

1. Bis 31. Juli 2024 Beitrag für die Arbeit des StuRa 4,00 Euro pro Semester.  
Ab 01. August 2024 Beitrag für die Arbeit des StuRa 6,00 Euro pro Semester.
2. Beiträge für das Deutschlandsemesterticket gemäß den jeweils gültigen Verträgen zum Deutschlandsemesterticket pro Semester

## **§ 3 Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Studierende, die Mitglieder der Studierendenschaft der Palucca Hochschule für Tanz Dresden sind.

(2) Von der Beitragspflicht nach § 2 Nr. 2 befreit sind Studierende, die im Zertifikatskurs Elevenprogramm eingeschrieben sind und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die praktische Ausbildung absolvieren und Studierende, die vom Studium beurlaubt sind und sich während der Beurlaubung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sofern sie den Antrag auf Beurlaubung bis zum Ende der Rückmeldefrist gestellt haben.

(3) Studierende im berufsbegleitenden Master Studium Dance Teacher sind ebenfalls von der Beitragspflicht nach § 2 Nr. 2 befreit.

## **§ 4 Rückerstattung**

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag sowie das Deutschlandsemesterticket kann auf Antrag in sozialen Härtefällen aus Mitteln des Studierendenrates erstattet werden. Näheres regelt die Härtefallordnung. Die Auszahlung erfolgt durch den Studierendenrat.

(2) In den nachfolgenden Fällen 1. bis 5. können Studierende auf schriftlichen Antrag an den Studierendenrat den Beitragsanteil für das Deutschlandsemesterticket zurückerhalten:

1. Ableistung eines studienbezogenen Praktikums oder einer sonstigen studienbedingten Anstellung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit der Dauer von mind. 3 Monaten,
2. Erstellung einer Bachelor- oder Masterarbeit bzw. sonstigen Abschlussarbeit studienbedingt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
3. nachträgliche Beurlaubung,
4. studienbedingter Auslandsaufenthalt ohne Beurlaubung,

5. Immatrikulation einer studierenden Person an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets
6. Exmatrikulation.

Die Auszahlung erfolgt über das Referat Haushalt/Finanzen/Beschaffung der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

## **§ 5 Beitragserhebung und Fälligkeit**

Der Semesterbeitrag ist in der vom Studierendenbüro bekannt gemachten Form einzuzahlen. Er wird fällig mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung.

## **§ 6 Mittelverwaltung**

(1) Der StuRa verwaltet die für ihn bestimmten Mittel, um das Leben und Studieren für Studierende einfacher und besser zu gestalten sowie die Aufgaben der Studentenschaft nach § 25 SächsHSG zu erfüllen und an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken.

(2) Die Beiträge für das Semesterticket werden durch das Referat Haushalt und Finanzen gemäß der mit den beteiligten Unternehmen getroffenen Vereinbarungen direkt überwiesen.

Die Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft. Die vorherige Beitragsordnung tritt außer Kraft.

Dresden, den 29.05.2024

.....  
Mitglieder des Studierendenrates der Palucca Hochschule für Tanz Dresden

Dresden, den 28.05.2024

.....  
Prof. Jason Beechey  
Rektor